

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

860/490/2020

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 10.08.2020	Aktenzeichen: 860		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	17.08.2020	Kenntnisnahme N	
Verwaltungsrat	25.08.2020	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			

Betreff:

Zustimmung zur Aufnahme weiterer Einrichtungsträger in die KKR AöR

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat stimmt zu, dass die „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR)“ weitere Einrichtungsträger zum nächst möglichen Termin aufnimmt.

Der Vorstand, als Vertreter des EWL in dem Verwaltungsrat der KKR, wird ermächtigt dem Beitritt weiterer Abwasserbeseitigungspflichtiger zuzustimmen.

Begründung:

Die Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR) wurde gegründet, um gemeinschaftlich die Aufgabe der Klärschlammverwertung im kommunalen Verbund

bewältigen zu können. Die KKR hat, wie in der

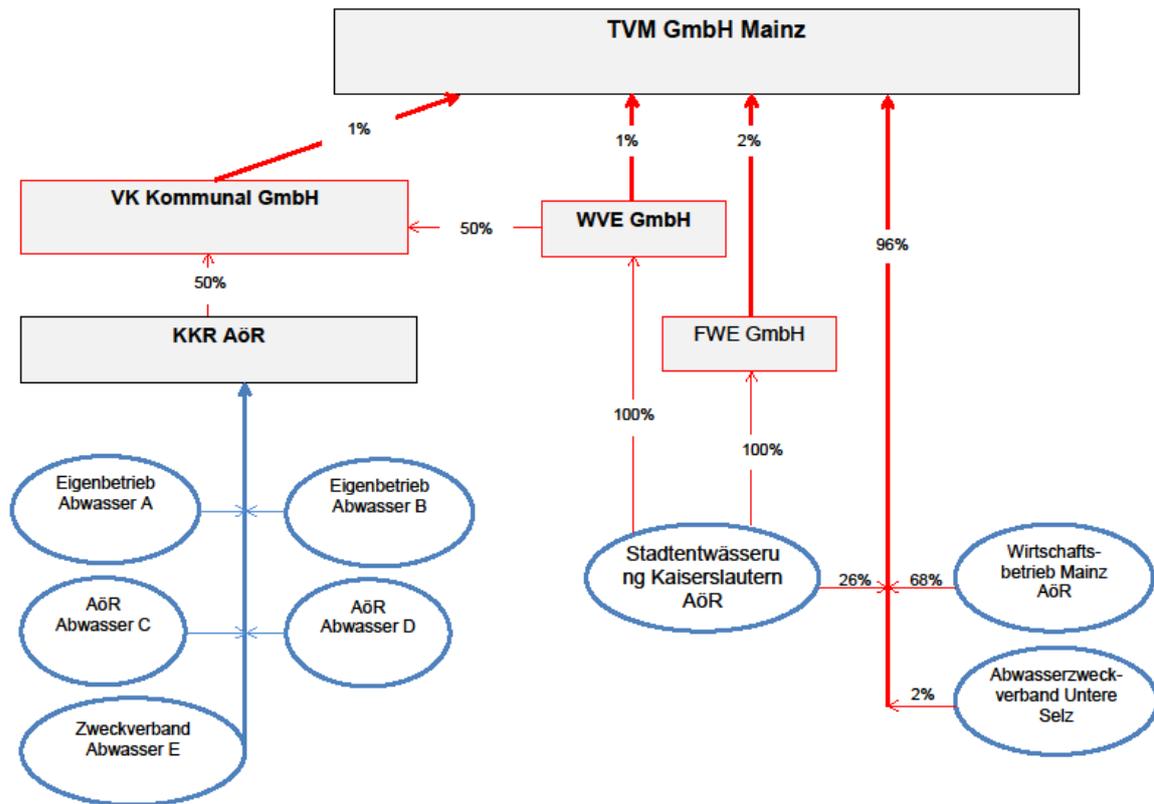


Abbildung 1 dargestellt, einen Anteil an der TVM GmbH in Mainz über die VK Kommunal GmbH übernommen. Die TVM GmbH errichtet aktuell eine Anlage zur Klärschlammverbrennung auf der Kläranlage in Mainz-Mombach. Die Anlage soll im Oktober in den Warmbetrieb gehen. Dann wird der Klärschlamm aus Landau, rund 4.000 Jahrestonnen, in der in der Anlage verwertet. Zukünftig, spätestens ab dem Jahr 2029, wird aus der Klärschlammmasche der wichtige Grundstoff Phosphor im Sinne der Kreislaufwirtschaft zurückgewonnen. Hierdurch kann die deutsche Abhängigkeit von Phosphorimporten reduziert werden.

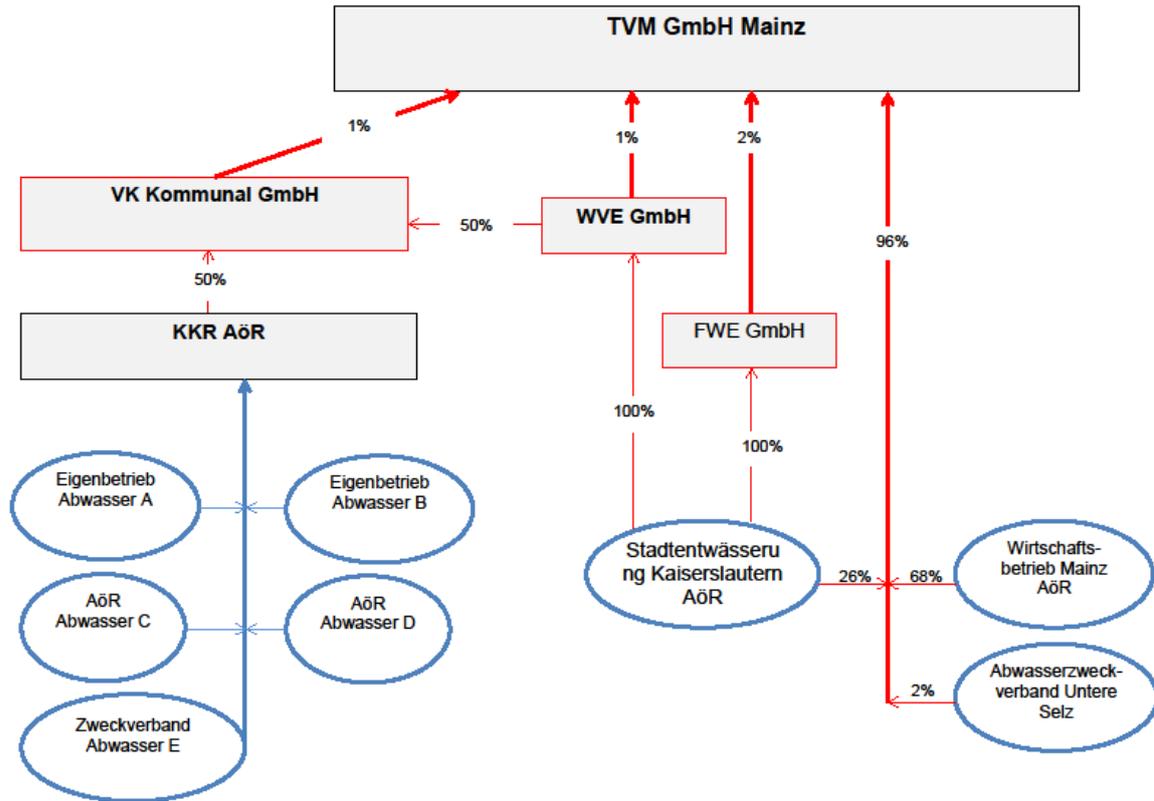


Abbildung 1: Beteiligungsstruktur an der TVM Kommunal GmbH (ohne Darstellung Beteiligung der Stadt Wiesbaden).

Der EWL hat zum 09.01.2018 mit den Verbandsgemeinden Wörrstadt, Brohltal und Winnweiler die KKR gegründet. Zum 31.12.2018 traten weitere 60 abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften der KKR bei. Hierzu war keine Zustimmung des Verwaltungsrates des EWL notwendig, da die Anstaltssatzung der KKR eine Öffnungsklausel in § 1, Absatz 5 enthält, die einen unbürokratischen Zutritt weiterer Abwasserbeseitigungspflichtiger zu diesem Zeitpunkt ermöglichte. Somit hatte die KKR seit dem 31.12.2018 in der Summe 64 Einrichtungsträger. Durch die Gebietsreform ergaben oder ergeben sich Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden, was die Anzahl der Einrichtungsträger auf 61 reduziert.

Zwischenzeitlich haben sich weitere Kandidaten gemeldet, die der KKR beitreten wollen. Die Änderung der Trägerschaft der KKR bedarf nach § 14b Abs. 5 Satz 2 KomZG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Buchstabe b der Anstaltssatzung der KKR vom 28.11.2018 der Zustimmung aller Anstaltsträger. Neben den Beschlüssen in den jeweiligen kommunalen Gremien ist eine kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung und ein Beschluss des Verwaltungsrates der KKR notwendig. Der EWL wird durch den Vorstand im Verwaltungsrat der KKR vertreten. Dabei hat er im Verwaltungsrat der KKR entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsrates des EWL zu stimmen. Somit ist es erforderlich bei einem wesentlichen Beschluss im Verwaltungsrat der KKR vorab durch Beschluss des eigenen Verwaltungsrates vorzubereiten. Die Aufnahme weiterer Einrichtungsträger ist eine wesentliche Änderung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates des EWL bedarf.

Die in der Tabelle 1 aufgeführten Abwasserbeseitigungspflichtige haben die notwendigen Beschlüsse für den Beitritt zur KKR gefasst und die Kommunalaufsicht hat eine positive Vorprüfung durchgeführt.

1	VG Bad Bergzabern
2	VG Bad Hönningen
3	Stadt Bendorf
4	VG Cochem
5	VG Kaisersesch
6	VG Lingenfeld
7	VG Maifeld
8	AZV Mayen-Maifeld
9	Stadt Mayen
10	VG Ulmen
11	VG Zell

Tabelle 1: Liste der Abwasserbeseitigungspflichtigen bei denen die Voraussetzungen zum Beitritt zur KKR AÖR zum nächst möglichen Termin vorliegen.

Die in der Tabelle 2 aufgeführten Abwasserbeseitigungspflichtigen werden die notwendigen Beschlüsse zum Beitritt im September fassen. Es ist nicht zu erwarten, dass von Seiten der Kommunalaufsicht ein Beitritt zur KKR untersagt wird.

1	Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen
2	AZV Unterer Wiesbach

Tabelle 2: Liste von Abwasserbeseitigungspflichtigen Kandidaten, die im September die notwendigen Beschlüsse zum Beitritt zur KKR AÖR zum nächst möglichen Termin herbeiführen.

Zwischenzeitlich haben sich noch weitere Interessenten gemeldet, denen auch ein Beitritt zur KKR AÖR noch ermöglicht werden soll. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die interessierten Abwasserbeseitigungspflichtigen auch die erforderlichen Beschlüsse und die kommunalrechtliche Genehmigung bis zum Beitrittstermin gefasst haben, siehe Tabelle 3. Es ist nicht auszuschließen, dass auf Grund der weiterhin steigenden Verwertungs- oder Entsorgungspreise für Klärschlamm im Laufe der nächsten Wochen weitere Interessen hinzukommen.

1	VG Lamprecht
2	VG Bad Ems-Nassau
	...

Tabelle 3: Liste von Abwasserbeseitigungspflichtigen Kandidaten von denen eine Interessensbekundung vorliegt, aber noch keine Beschlüsse zum Beitritt zur KKR AÖR in den notwendigen Gremien terminiert sind.

Durch den Beitritt von weiteren Gebietskörperschaften verkleinert sich das Restrisiko des EWL an der Beteiligung noch weiter. Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb ein Beitritt verwehrt werden sollte.

Der organisatorische Aufwand für die Aufnahme weiterer Mitglieder ist sehr hoch. Es müssen alle Einrichtungsträger der Aufnahme weiterer Mitglieder zustimmen. Es ist die Satzung anzupassen und von Vertretern aller Einrichtungsträger zu unterzeichnen und zu siegeln. Die angepasste Satzung ist in allen Ortsgemeinden entsprechend den Vorgaben der GemO auszulegen. Aus diesem Grund ist nur noch ein Beitrittstermin vorgesehen.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung:

Anlagen:

Erläuterungsbericht der Kommunalberatung „Projekt Interkommunale Zusammenarbeit – Kommunales Aufgaben- und Personalpooling“

Schlusszeichnung:

